

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Satzungsänderung

zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Oktober 2016 folgende 1. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche (wie z.B. Garten, Acker, Grünland)	17,26 EUR
Ödlandfläche (wie z.B. Brachland, Unland, Heide)	8,63 EUR
Wasserfläche (wie z.B. Fluss, Graben, Sumpf, Deich)	8,63 EUR
Wald-, Gehölzfläche	11,56 EUR
Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Verkehrsfläche	29,34 EUR

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke (Polder) je ha Fläche 42,67 Euro erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eggesin, den 13. Oktober 2016


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.